

VOLKSSPORTVERBAND SCHWEIZ-LIECHTENSTEIN VSL FEDERATION SUISSE-LIECHTENSTEIN DES SPORTS POPULAIRES FSLSP

RICHTLINIEN

Gestützt auf die Zentralstatuten werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Einführung

- Art. 1** Der Volkssportverband Schweiz-Liechtenstein (VSL) bietet folgende Veranstaltungsformen an: Wandern, Skiwandern, Radfahren, Schwimmen. Andere Volkssportarten gemäss Richtlinien des Int. Volkssportverbandes (IVV) können genehmigt werden.
- Art. 2** Der IVV und der VSL verfolgen mit der Förderung des Breitensports ausschliesslich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn ausgerichteten Ziele.
- Art. 3** Für den Erwerb des internationalen Volkssportabzeichens IVV gelangen die Richtlinien des IVV zur Anwendung. Die Veranstaltungen der Mitgliedsvereine werden für den Erwerb der „IVV-Volkssportabzeichen“ gewertet.
Folgende Grundwerte sind zu beachten:
- Die Teilnahme ist ohne leistungssportlichen Charakter, ohne Klasseneinteilungen und ohne Sollzeiten für jedermann offen.
 - Im Vordergrund steht die sportliche Betätigung in der freien Natur zur Förderung der Volksgesundheit.
 - Landschafts- und Naturschutz sowie Abfallvermeidung sind zu beachten.
 - Die sportliche Betätigung von Jugendlichen, Kindern und Familien sowie Behinderten und Senioren ist zu fördern.
 - Die Begründung internationaler Freundschaften zwischen Wanderern und Vereinen sind zu fördern.

Allgemeine Grundsätze

- Art. 4** (1) Volkssportveranstaltungen von Mitgliedsvereinen des VSL dürfen nur mit Bewilligung des ZV durchgeführt werden. Die Bewilligung darf erst erteilt werden, wenn (insbesondere nach Überprüfung der endgültigen Ausschreibung) die Gewähr geboten ist, dass die Veranstaltung den Richtlinien des VSL und des IVV entsprechend durchgeführt wird.
- (2) Jeder Mitgliedsverein sollte jährlich mindestens eine Veranstaltung nach Art.1 durchführen. Werden zwei oder mehr Veranstaltungen durchgeführt, muss eine in der Zeit vom 1. November bis 31. März stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet der ZV.
- Art. 5** (1) Leistungssportliche Anlässe sind klar von Volkssportveranstaltungen zu trennen.
- (2) Sollzeiten, Klasseneinteilungen, Punktwertungen dürfen nicht ausgeschrieben oder als Wertung angewendet werden, dies gilt auch für die im Kilometerwertungsheft eingetragenen Kilometer. Zeitmessungen sind unzulässig. Für eine Gruppenwertung gem. Art. 19 Abs. 4, steht es dem Veranstalter frei die tatsächlich erwanderten Kilometer einer Wandergruppe als Kriterium anzuwenden.
- Art. 6** (1) Die Veranstaltungstermine sind innert der vom ZV festgelegten Frist zu melden. Der ZV koordiniert die Veranstaltungstermine und erstellt den Terminkalender. Fallen an einem Wochenende mehrere Veranstaltungstermine zusammen, wird mit den Vereinen das Gespräch gesucht. Eine endgültige Entscheidung fällt das geschäftsführende Büro (GB)
- (2) Die im Terminkalender aufgeführten Veranstaltungen müssen durchgeführt werden. Ist ein Verein zur ordnungsgemässen Durchführung entsprechend

diesen Richtlinien nicht (mehr) in der Lage, teilt er dies sofort dem ZV mit, welcher das weitere Vorgehen bestimmt. Veranstaltungsabsagen werden gemäss Bestrafungsordnung gebüsst.

- Art. 7** Der Verein ist verpflichtet, für seine Veranstaltungen eine den gesetzlichen Vorschriften des Kantons genügende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der VSL hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflicht wegen Personen – oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die angeschlossenen Vereine sind in dieser Police mitversichert. Nicht versichert sind Personen-Unfallschäden.
- Art. 8**
- (1) Die Vereine sind verpflichtet, rechtzeitig die erforderlichen Bewilligungen bei den zuständigen Behörden einzuholen.
 - (2) Die Zufahrt- und Anmarschwege zum Startgelände sind nach Absprache mit den zuständigen Polizeistellen deutlich zu signalisieren. Für ausreichend Parkplätze ist zu sorgen.
 - (3) Die Veranstalter sind verpflichtet, bei der Wahl des Startgeländes die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu berücksichtigen.
- Art. 9**
- (1) Jeder Veranstalter ist verpflichtet, Terminlisten, Wertungskarten und weiteres Material des IVV und VSL deutlich sichtbar zum Erwerb für die Teilnehmer der Veranstaltung bereitzuhalten. Die Vereine erhalten hierfür kein Entgelt. Auf den Erwerb des internationalen Volkssportabzeichens muss hingewiesen werden.
 - (2) Für jede Veranstaltung ist eine Ausschreibung zu erstellen. Das Hissen der IVV-Fahne zur Kennzeichnung der IVV-Veranstaltung wird allen Vereinen empfohlen.
- Art. 10**
- (1) Über Mindestinhalte und Gestaltung von Programmausschreibungen erlässt der ZV besondere Richtlinien. Im Übrigen sind die Vereine in der Gestaltung ihrer Ausschreibung frei.
 - (2) Der Entwurf der Ausschreibung (Maschinenschrift, Bürstenabzug) ist dem zentralen Ausschreibungskontrolleur rechtzeitig im Doppel zur Genehmigung vorzulegen. Dieser teilt mit der Genehmigung die Code-Nummer zu. Von der endgültigen Ausschreibung sind 2 Exemplare dem Ausschreibungskontrolleur zuzustellen. (Akten/VSL Telefon)
 - (3) Vorankündigungen, Flugblätter und Plakate sind mit der erteilten Code-Nummer zu versehen.
- Art. 11**
- (1) Der Veranstalter kann für die Teilnehmer eine Erinnerungsgabe anbieten. Sie sind nicht zulässig, wenn sie gegen das Jugendschutzgesetz sowie gegen Sitte und Anstand verstossen. Erinnerungsgaben müssen durch den ZV genehmigt werden. Unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit liegt die Höhe im Ermessen des Veranstalters. Der VT setzt die Maximalhöhe für die Gebühr des IVV Stempels, sowie für die einzelnen Veranstaltungskategorien fest.
 - (2) Die Veranstalter müssen die vom VSL vorgesehenen Startkarten verwenden. Die Startkarte für Teilnehmer mit und solche ohne Erinnerungsgabe müssen sich farblich eindeutig unterscheiden
 - (3) Für Weit- und Rundwanderstrecken wird eine pauschale Startgebühr erhoben, deren Höhe vom VT bestimmt und in der Gebührenordnung festgelegt ist.
 - (4) Eine Nachmeldegebühr darf nur erhoben werden, wenn die Erinnerungsgabe dem Teilnehmer per Post zugestellt werden muss. Sie beinhaltet Gebühren und Verpackung. Fristgerecht angemeldeten Teilnehmern darf die Nachmeldegebühr nicht verrechnet werden. Bei Weit- und Rundwanderstrecken sowie bei geführten Wanderungen ist dieser Zuschlag unzulässig.
 - (5) Bei Mehrfachveranstaltungen entspricht die Gebühr der Anzahl erwerbbarer Stempel.

- (6) Der ZV ist befugt, für den Versuchsbetrieb oder zur Förderung bestimmter Veranstaltungstypen Ausnahmeregelungen in Einzelfällen oder höchstens für die Dauer bis zum übernächsten ordentlichen VT zu erlassen.

Besondere Grundsätze

1. Wandertage

- Art. 12** Der Start ist fliegend zu gestalten (zB. von 7.00 – 12.00 Uhr). Das Veranstaltungsende muss so festgelegt sein, dass jeder Teilnehmer ausreichend Zeit hat, die Veranstaltung bei erholsamer sportlicher Betätigung in zumutbarer Weise zu absolvieren. Verkürzte Startzeiten für lange Strecken sind zulässig. Der Zielschluss ist zu benennen.
- Art. 13** Es muss mindestens eine Strecke von 10 km oder mehr angeboten werden. Zusätzliche Strecken ab 5 km sind erwünscht. Bei 5 km Strecken sollten übermässige Höhenunterschiede im Sinne einer familien- und seniorenfreundlichen Strecke vermieden werden, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Ausgesprochene Bergwanderungen sind als solche auszuschreiben und die Höhenunterschiede sind in der Ausschreibung zu benennen.
- Art. 14** (1) Die Veranstalter haben für eine ausreichende und unmissverständliche Streckenkennzeichnung zu sorgen und diese während der Veranstaltung laufend zu kontrollieren. Bei den Wandertagen sind auf den Strecken in regelmässigen Abständen Kontrollstellen einzurichten. Sie dienen der Versorgung der Wanderer sowie dem Nachweis der aktiven Teilnahme an der erwanderten Streckenlänge. Sie sind so einzurichten, dass Abkürzungen der Strecken vermeidbar sind.
- (2) Eine Streckentrennung oder Kontrollstelle muss deutlich sichtbar angekündigt werden.
- Art. 15** (1) Die markierte Strecke darf durch die Teilnehmer zur Verhinderung von Flurschäden nicht verlassen werden.
- (2) Als Kontrollstempel können Stempel jeder Art verwendet werden. Jedoch ist darauf zu achten, dass Nachahmungen ausgeschlossen sind. Handschriftliche Kontrollzeichen sind unzulässig.
- (3) Der Kontrollstempel darf nur abgegeben werden, wenn die teilnehmende Person die Startkarte persönlich vorlegt.
- Art. 16** (1) Nach Bedarf sind Hinweisschilder auf der Strecke anzubringen, namentlich bei Tollwutgefahr und Rauchverbot in Wäldern, zur Vermeidung von Flurschäden oder als Hinweis auf Sehenswürdigkeiten. Verkehrsreiche Strassen sind für Veranstaltungs- und Verkehrsteilnehmer deutlich zu signalisieren.
- (2) In gewissen Abständen kann auch ein Hinweis auf die bereits zurückgelegte oder noch zurückzulegende Strecke angebracht werden.
- Art. 17** Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Notfallapotheke, deren Standort gekennzeichnet sein muss, bereit zu halten. Telefonische Benachrichtigung der Rettungsdienste per Handy muss sichergestellt sein.
- Art. 18** Der Veranstalter sorgt nach Möglichkeit dafür, dass am Start und Ziel Waschgelegenheiten und Toiletten zur Verfügung stehen.
- Art. 19** (1) Die Erinnerungsgabe darf nur abgegeben werden, wenn der Teilnehmer die Veranstaltung ordnungsgemäss absolviert hat, insbesondere alle der von ihm gewählten Strecke entsprechenden Kontrollstempel vorweist.
- (2) Die Vergabe von Pokalen und Ehrenpreisen für Gruppen ist freiwillig und bleibt dem Ermessen des Veranstalters überlassen, im Rahmen von Art 5 .
- (3) Die Gruppenkontrolle muss auf der Strecke erfolgen

- (4) Ehrenpreise für den jüngsten Teilnehmer dürfen zum Schutz der Kinder wegen Überforderung weder ausgeschrieben noch vergeben werden.
- Art. 20** (1) Ausgesprochene Winterwanderungen, die in der Zeit vom 1. November bis 31. März stattfinden, müssen eine 10 km Strecke aufweisen. Zusätzlich kann eine 5 km Strecke ausgeschrieben werden.
- Art. 21** (1) Die in der Ausschreibung angegebenen Streckenlängen müssen den Tatsachen entsprechen.
- (2) Eine Verkürzung bzw. Verlängerung der Strecke ist nur bei besonders schwierigen Strecken- und Witterungsverhältnissen zulässig und muss am Start gut sichtbar angeschlagen werden. Es dürfen nur effektiv erwanderte Kilometer gewertet werden.
- Art. 22** (1) Die Strecken sollen abseits von Autostrassen liegen; Hauptverkehrsstrassen sind möglichst zu meiden.
- (2) Bei der Streckenführung ist den topographischen Verhältnissen und der Jahreszeit Rechnung zu tragen.
- Art. 23** (1) Weit- und Rundwanderwege sind Veranstaltungen, bei denen an zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen verschiedene Wanderstrecken von je etwa gleicher Länge durchwandert werden müssen, und für die nach jeder Tagesstrecke ein IVV-Stempel (Teilnahme- und Kilometer-Wertung) abgegeben wird.
- (2) Mehrtagewanderungen enthalten pro Wandertag die IVV-Stempel-Gebühr, die vom VT festgesetzt ist. Der Veranstalter ist berechtigt die Startgebühr für seine Erinnerungsgabe festzulegen. Er muss jedoch klar deklarieren, was in der Startgebühr für seine Mehrtagewanderung enthalten ist. (IVV-Startgebühr pro Tag, Lunchpaket, Transporte, Erinnerungsgabe usw.) Eine Preislimite wird vom VSL nicht festgelegt.
- (3) Für die gesamte Wanderstrecke darf nur eine Erinnerungsgabe vergeben werden.
- (4) Der ZV ist befugt, ergänzende Richtlinien für diese Veranstaltungen zu erlassen.
- Art. 24** (1) Abendwanderungen können zusätzlich zu einer Volkswanderung stattfinden und erhalten einen extra Wertungsstempel. Eine Abendwanderung kann auch eine eigenständige Veranstaltung sein.
- (2) Abendwanderungen haben eine Strecke von 10 Km aufzuweisen. Es kann zusätzlich eine 5 km Strecke angeboten werden.
- (3) Die Abendwanderung darf nicht vor 16.00 Uhr gestartet werden.
- (4) Die Strecke sollte eine um 80 % andere Strecke als die der Tageswanderung haben.
- Art. 25** (1) Wird am gleichen Wochenende bzw. gesetzlichen Feiertag neben einer Volkswanderung zusätzlich eine unter Art. 1 beschriebene Volkssportart angeboten, so gilt dies als eine Veranstaltung im Sinne von Art. 3 der vorliegenden Richtlinien.
- (2) Für jede zusätzliche Sportart ist eine separate Startgebühr zu bezahlen. Die absolvierte Veranstaltung berechtigt zu einem separaten IVV- Teilnahme und Km-Wertungsstempel in den entsprechenden Teilnehmerausweisen (Ausnahmen Radfahren und Schwimmen bei der KM-Wertung).

2. Geführte Wanderungen

2.1. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1.1. Bei Geführten Wanderungen erfolgt die Begehung der Strecke(n) mit ortskundigen Wanderführern (Beauftragte des Veranstalters)
- 2.1.2. Diese sind verpflichtet, auf die langsamsten Teilnehmer Rücksicht zu nehmen. Der Veranstalter ist aber berechtigt, durch die Startzeit und die geplante Zielankunft das beabsichtigte Wandertempo vorzugeben. Mehrere Gruppen unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens der Wanderer können gebildet werden.
Für jede Gruppe ist ein eigenständiger Wanderführer obligatorisch.
- 2.1.3 Für jede geführte Wanderung ist eine Genehmigung des VSL erforderlich. Der Ausschreibungsentwurf (Terminmeldung) ist dem Ausschreibungsverantwortlichen des VSL (zZt ZV-Präsident) spätestens einen Monat vor der geführten Wanderung zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.1.4 Es muss mindestens eine Strecke von 10 km oder mehr angeboten werden. Zusätzliche Strecken ab 5 km mit eigenständigen Wanderführern sind erwünscht.
- 2.1.5 Der Veranstalter ist verpflichtet, ausschliesslich Startkarten vom VSL zu verwenden.
- 2.1.6 Es dürfen nur die vom VSL bereitgestellten Wertungsstempel verwendet werden.

2.2 Geführte Wanderwochen (GWW)

- 2.2.1 Bei Geführten Wanderwochen von Montag bis Freitag können täglich Geführte Wanderungen angeboten werden, maximal sechs Wanderungen sowie jeweils eine weitere Volkssportart gemäss IVV Richtlinien. Über Ausnahmen entscheidet das geschäftsführende VSL - Büro.
- 2.2.2 Jeder VSL Verein kann bis zu vier Geführte Wanderwochen pro Jahr anbieten.
- 2.2.3 In der Ausschreibung sind die Teilnahmebedingungen des Veranstalters insbesondere die Teilnahmegebühr, sowie das tageweise volkssportliche Angebot auszuweisen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen für Ausschreibungen.
- 2.2.4 Die Teilnahme darf nicht mit der Auflage verbunden sein, dass die Übernachtung in vorgegebenen Hotels, Motels oder Restaurants zu erfolgen hat.
- 2.2.5 Der Veranstalter kann Einzelwanderer gemäss Bedingungen der geführten Tageswanderung zulassen.

2.3 Geführte Tageswanderung (GTW)

- 2.3.1 Geführte Tageswanderungen können von Montag bis Sonntag täglich angeboten werden.
- 2.3.2 Geführte Tageswanderungen sind unzulässig sofern sich im Umkreis von 100 km (Radius) eine Volkssportveranstaltung stattfindet. Über Ausnahmen entscheidet das geschäftsführende VSL - Büro.
- 2.3.3 Für jede geführte Tageswanderung ist eine Ausschreibung zu erstellen. Startzeit und Zielankunft sind zu benennen. Mehrere geführte Tageswanderungen können in einer Ausschreibung zusammengefasst werden. Es gilt als hinreichend, wenn die Ausschreibung für die Teilnehmer am Start bereit liegt. Eine weitere Verbreitung der Ausschreibung zur Bewerbung der Geführten Tageswanderung wird empfohlen.
- 2.3.4 Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für Geführte Wanderungen.

3. Wanderwege

3.1 Allgemeine Bestimmungen

- 3.1.1 Fest installierte Wanderwege sind bis auf witterungsbedingte Einflüsse in der Regel ganzjährig begehbar. Permanente Wanderwege (PW) sind als Tagesetappen eingerichtete Wege. Rund- und Weitwanderwege (RWW) bestehen aus mehreren Einzelwegen oder einem Rundkurs mit einer Gesamtlänge von mindestens 120 km mit mehreren Tagesetappen.
- 3.1.2 Übergangsregelung: Bestehende Rund- und Weitwanderwege können in der bisherigen Form oder als permanente Wanderwege weiter betrieben werden. Wird er in bisherigen Form betrieben, erhält der Teilnehmer pro erwanderte ausgewiesene Etappe (zZ.20 km) einen IVV-Teilnahmestempel sowie die tatsächlich erwanderten Kilometer eingetragen.
- 3.1.3 VSL Vereine können Wanderwege (PW und RWW) mit Genehmigung des VSL einrichten. Die Wege können auch als Nordic-Walking-Wege ausgeschrieben werden. Pro Verein sind drei PW's erlaubt (über Ausnahmen entscheidet das geschäftsführende VSL - Büro).
- 3.1.4 Permanente Wanderwege bzw. Etappen von Rund- und Weitwanderwegen müssen stets eine eigenständige Streckenführung aufweisen.
- 3.1.5 Die Genehmigung der Wanderwege erteilt nach sorgfältiger Prüfung aller notwendigen Voraussetzungen das geschäftsführende VSL Büro im Einvernehmen mit der/dem Regionsbeauftragte(n). Ein Antrag ist mindestens 2 Monate vor der offiziellen Eröffnung an den Zentralpräsident VSL einzureichen und hat zu enthalten:
- Antrag zur Einrichtung und Betreibung eines permanenten Wanderweges.
 - Protokoll über die Zustimmung des verantwortlichen Vereins welcher selber den PW betreibt, und das Patronat übernimmt. Beim letzteren ist die verantwortliche Person zu bezeichnen.
 - Landkartenausschnitt mit Streckenverlauf, Start/Ziel und der Kontrollstellen. Erklärung ob markiert oder Wegbeschreibung der Wanderstrecken.
 - Vorlage Entwurf Streckenbeschreibung PW oder Wanderführer RWW.
 - es dürfen nur die vom VSL bereitgestellten Wertungsstempel verwendet werden.
 - ein ständiger Erwerb der Startunterlagen innerhalb der vom Veranstalter vorgegebenen Startzeiten und Vergabe der Wertungsstempel muss gewährleistet sein.

3.2 Permanente Wanderwege (PW)

- 3.2.1 Der Wanderweg muss eine Streckenlänge von mindestens 10 km aufweisen. Zusätzliche Strecken ab 5 km sind zulässig und erwünscht.
- 3.2.2 Der Betreiber ist verpflichtet, ausschliesslich vom VSL erstellte Startkarten zu verwenden. Ende Jahr ist die Teilnahmestatistik dem Zentralpräsidenten zuzustellen.
- 3.2.3 Der Teilnehmer soll mit dem Erwerb der Startkarte, bzw. seiner Registrierung eine Information über die Strecke erhalten. Diese soll Angaben zur Streckenbeschreibung, zur Streckenmarkierung und der Art und Weise der Kontrollposten beinhalten.
- 3.2.4 Der Betreiber hat auf der Strecke Kontrollstellen einzurichten. (Selbstkontrollen, Fragen, Nummern, Gasthaus, Sehenswürdigkeiten, etc.) Diese sind pro Jahr mindestens **viermal** zu wechseln. Ein häufiger Wechsel ist empfehlenswert. Pro angefangene 5 km ist mindestens eine Kontrollstelle zu errichten. (z.B. Kontrollstelle variabel einrichten, Standort viermal pro Jahr ändern.)
- 3.2.5 Bei der Teilnahmewertung des Internationalen Volkssportabzeichens wird maximal **eine Teilnahme pro Quartal anerkannt**, jedoch alle tatsächlich erwanderten Kilometer bei der Kilometerwertung.

4. Radfahren

- Art. 26** (1) Die Veranstaltungsformen für die Volkssportart Radfahren gelten ebenso für das Radfahren. Dem gemäss können Mitglieder Radtouren und geführte Radtouren durchführen.
- (2) Es gelten die eingangs erwähnten allgemeinen und besonderen Grundsätze. Über Ausnahmen entscheidet das geschäftsführende Büro (GB)
- (3) Es muss mindestens eine Strecke von 20 und mehr Kilometern angeboten werden.
- (4) Für Radfahren wird keine Kilometer-Wertung vergeben.

5. Skiwanderungen/Schneeschuhwanderungen

- Art. 27** (1) Es gelten die eingangs erwähnten allgemeinen und besonderen Grundsätze. Über Ausnahmen entscheidet das geschäftsführende Büro (GB).
- (2) Es muss mindestens eine Strecke von 10 km oder mehr angeboten werden. Zusätzliche Strecken ab 5 km sind erwünscht.
- (3) Bietet der Veranstalter nur eine Skiwanderung/Schneeschuhwanderung an und lassen die Witterungsverhältnisse (Schneemangel) eine solche nicht zu, muss als Ersatz eine Wanderstrecke angeboten werden.

6. Schwimmen

- Art. 28** (1) Es gelten die eingangs erwähnten allgemeinen und besonderen Grundsätze. Über Ausnahmen entscheidet das geschäftsführende Büro (GB).
- (2) Es muss mindestens eine Distanz von 300 m geschwommen werden.
- (3) Nichtschwimmern ist die Teilnahme untersagt.
- (4) Veranstaltungen der Volkssportart Schwimmen dürfen nur mit der Zustimmung der örtlichen Behörde und/oder unter Aufsicht von ausgebildetem Personal (Bademeister, Rettungsschwimmer) durchgeführt werden.
- (5) Veranstaltungen in tiefen oder fliessenden Gewässern sind nicht erlaubt. Es sind öffentliche Badeanstalten oder Hallenbäder auszuwählen. Schwimmbecken müssen mindestens eine Länge von 20 m haben.
- (6) Für Schwimmen wird keine Kilometer-Wertung vergeben.

7. Internationales Volkssportabzeichen

- Art. 29** Für den Erwerb des Internationalen Volkssportabzeichens gelten die Bestimmungen des Internationalen Volkssportverbandes. Im Bereich des VSL gelten folgende ergänzende Regelungen:
- a)** bei Wandertagen erhält der Teilnehmer pro Veranstaltungstag und Volkssportart einen IVV-Wertungsstempel. Eine Wertung ist nur während der Veranstaltung zulässig.
- b)** Wertungshefte sind unbefristet gültig.
- Art. 30** (1) Die IVV- Stempelstelle muss ausreichend gekennzeichnet und möglichst nahe am Ziel, jedoch von der Startkartenausgabe getrennt aufgestellt werden.
- (2) Sie muss mit genügend verantwortungsbewussten Personen besetzt sein, die in ihre Aufgaben einzuweisen sind.
- Art. 31** (1) Es dürfen nur die vom VSL/IVV ausgegebenen Wertungsstempel mit offiziellen Kontrollnummern verwendet werden.

- (2) Der Stempel wird jedem Veranstalter frühzeitig mit dem IVV-Material vor einer genehmigten Veranstaltung zugestellt und ist am Tag nach der Veranstaltung komplett und gereinigt zurückzusenden. Wird dem ZV eine Mutation nicht ordnungsgemäss gemeldet, erfolgt die Zustellung an die in der Terminliste aufgeführte Adresse.

Art. 32 (1) Der Wertungsstempel darf nur am Veranstaltungstag und nur dann vergeben werden, wenn

- a) der Teilnehmer Startkarte und IVV-Wertungsheft persönlich vorlegt. Teilnehmer die mehrere Startkarten vorlegen, sind zurückzuweisen.
- b) das IVV-Wertungsheft ordnungsgemäss beschriftet ist und
- c) alle Strecken-Kontrollstempel auf der Startkarte vollständig vorhanden sind.
- d) Die Kilometerwertung gilt ausschliesslich für die Volkssportart Wandern. Kilometerleistungen sonstiger Volkssportarten (z.B. Radfahren, Schwimmen) dürfen nicht eingetragen werden. Es ist ausschliesslich die tatsächlich zurückgelegte Wanderleistung mit einem dokumentenechten Schreibgerät einzutragen, die anhand der Kontrollvermerke festzustellen ist. Beim Eintrag für Strecken von 5 bis 9 km muss eine 0 vor der Zahl (z.B. 07) vorgenommen werden.
- (e) Bei der Erteilung des Wertungsstempels wird die Startkarte eingezogen.

Art. 33 (1) Für eine ordnungsgemässe als solche ausgeschriebene und anerkannte Mehrtagewanderung wird für jeden Tag, an dem der Teilnehmer die volle Wanderstrecke erfüllt hat, ein Teilnahme- und ein Kilometer- Wertungsstempel erteilt.

- (2) Gibt er an einem Tag vor Erreichen des Zieles auf, wird für diesen Tag kein Wertungsstempel erteilt.

Art. 34 (1) Die Erteilung des Wertungsstempels auf Papierstreifen oder in Erinnerungsbüchlein ist unzulässig.

- (2) Teilnehmern, die am Veranstaltungstag ihre Ausweiskarte vergessen haben, kann der Wertungsstempel nachträglich nicht mehr erteilt werden. Da die einzelnen Veranstaltungen nicht in ihrer zeitlichen Reihenfolge eingestempelt sein müssen, kann der Teilnehmer jederzeit eine neue Wertungskarte erstehen, sodass ihm kein Schaden entsteht.

- (3) Bei Mehrtagewanderungen können die Wertungsstempel am letzten Tag der Wanderung auf die Ausweiskarte nachgetragen werden, sofern aufgrund der Kontrollstempel auf der Startkarte das Erreichen des Zieles für jeden Tag nachgewiesen wird.

Art. 35 Auch Verbands- und Vereinsfunktionäre erhalten die Erinnerungsgabe sowie den IVV-Wertungsstempel nur nach erfüllter Veranstaltung.

Art. 36 (1) Die Veranstalter sind befugt, für die an der Veranstaltung beschäftigten Helfer eine Vorveranstaltung durchzuführen. Diese darf auf keinen Fall öffentlich ausgeschrieben oder bekannt gemacht werden. Teilnahmeberechtigt sind ausschliesslich die erwähnten Helfer der Veranstaltung.

- (2) Die Teilnehmer dieser Vorveranstaltung erhalten ihren Wertungsstempel an der offiziellen Veranstaltung.

8. Überwachung

Art. 37. Verstösse gegen diese Richtlinien werden gemäss den Bestimmungen der Bestrafungsordnung geahndet.

Art. 38 (1) ZV und die Regionsbeauftragten sind befugt die ordnungsgemässe Durchführung der Veranstaltungen in ihrem Einzugsbereich zu überwachen.

- (2) Die mit der Kontrolle beauftragten Funktionäre haben sich auszuweisen. Sie üben ihre Kontrolle mit Zurückhaltung aus. Über ihre Beanstandungen sollen sie mit den Verantwortlichen des Veranstalters gesprächsweise eine Lösung herbeiführen. Ihren Anordnungen ist jedoch Folge zu leisten.
- (3) Alle Funktionäre des IVV, VSL und der zuständigen Regionsbeauftragten sind im Übrigen befugt, in Fällen akuter Gefahr oder grober Verletzung der Richtlinien verbindliche Anweisungen zu erteilen. Sie haben sich ebenfalls auszuweisen.

Art. 39 Die vorgehenden in Widerspruch stehenden Vorschriften sind hiermit aufgehoben.

Genehmigt durch den ordentlichen Verbandstag vom 24. März 2012